

Abgabenrecht

LVwG 61.37-1831/2023 vom 02.02.2024

Rechtssatz 1

Eine bereits entstandene Anschlusspflicht iSd § 8 Abs 3 StAWG 2004 ist nicht durch eigenmächtige Zurückstellung des von der Gemeinde beigestellten Restmüllbehälters erloschen. Auch wenn der auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft anfallende Restmüll in Müllsäcken gesammelt und diese dann selbstständig entsorgt werden, ändert dies nichts an der bereits entstandenen Anschlusspflicht.

Rechtssatz 2

Die Gemeinden werden gemäß § 13 Abs 1 StAWG 2004 ermächtigt, für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfuhr und der Behandlung der Siedlungsabfälle Gebühren einzuheben, wobei gemäß § 13 Abs 4 leg. cit. die Höhe der Gebühr getrennt für die Bereitstellung der Einrichtung und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Grundgebühr) und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (variable Gebühr) festzulegen ist. Eine eigene Rechtsgrundlage zur Vorschreibung einer Müllbehälter-Miete ergibt sich daraus nicht. Vielmehr haben die Gemeinden die Gebührengestaltung unter Bedachtnahme auf § 13 Abs 5 StAWG 2004 so vorzunehmen, dass sich die Höhe der Gebühr aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammensetzt.

LVwG 50.25-1337/2023 vom 23.10.2023

Rechtssatz 1

Das Verwaltungsgericht hat die Präklusion im Rahmen der Kognitionsbefugnis iSd § 27 VwGVG zu berücksichtigen.

Rechtssatz 2

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur beinhaltet § 13 Abs 12 Stmk. BauG drei verschiedene Tatbestände. Beziehen sich bis zum Schluss der behördlichen Verhandlung vorgebrachte Einwendungen daher lediglich auf unzumutbare Belästigungen und Gesundheitsgefährdung, so wurde damit das Vorliegen ortsunüblicher Belästigungen nicht behauptet und ist diesbezüglich Präklusion eingetreten, da mit unzumutbaren und gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigungen nicht zwangsläufig eine ortsunübliche Belästigung einhergeht. Einwendungen haben sich auf das Projekt zu beziehen und sind von den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen nicht abhängig.

Rechtssatz 3

Ein Beschwerdeführer ist hinsichtlich des nachträglichen Vorbringens der mangelnden Betriebssicherheit von Entwässerungsanlagen nach § 57 Abs 2 Stmk. BauG präkludiert, mag auch eine Beeinträchtigung nach § 88 Stmk. BauG bezogen auf eine durch Geländeänderungen verursachte Änderung der Abflussverhältnisse der Oberflächenwasser zuvor wirksam eingewendet worden sein.

LVwG 50.39-1861/2023 vom 07.12.2023

Rechtssatz 1

Die Beschränkung der Errichtung von „Agri-Photovoltaikanlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von höchstens 0,5 ha“ ist gemäß § 33 Abs 4 Z 6 StROG dahingehend zu interpretieren, dass damit jene landwirtschaftlich genutzte Fläche auf 0,5 ha beschränkt wird, auf der eine Photovoltaik-Anlage errichtet wird und auf der die Anforderungen des § 2 Abs 1 Z 1 StROG zu erfüllen sind, somit die mitsamt der zwischen den Modultischen befindlichen Zwischenräume, die erforderlich sind, um eine landwirtschaftliche Nutzung im geforderten Ausmaß und eine gleichmäßige Verteilung der Module auf der Gesamtfläche gewährleisten zu können.

LVwG 48.30-319/2023 vom 15.11.2023

Aus dem klaren Wortlaut des § 7 Abs 6 1. Satz StKAG ergibt sich, dass von einer Bedarfsprüfung nach § 7 Abs 2 Z 1 iVm § 7 Abs 3 StKAG dann abzusehen ist, wenn nach dem vorgesehenen Leistungsangebot im selbstständigen Ambulatorium ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattbare Leistungen erbracht werden sollen. Ist dies antragsmäßig nicht der Fall, kann die Rechtsansicht der Behörde, bei der Beurteilung und in weiterer Folge bei der Frage, ob ein Bedarfsprüfungsverfahren durchzuführen ist, seien nur jene Leistungen maßgeblich, die sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähig sind, nicht überzeugen.

Gewerbliche Betriebsanlagen

LVwG 30.19-2994/2023 vom 19.03.2024

Rechtssatz 1

Wenn bereits in Annäherung zum Lokal Musik aus der Betriebsanlage wahrnehmbar ist, ist jedenfalls davon auszugehen, dass nicht bloß Hintergrundmusik dargeboten wird, wie für die gegenständliche Betriebsanlage mit Bescheid genehmigt. Demzufolge ist § 366 Abs 1 Z 3 GewO (Änderung einer genehmigten Betriebsanlage ohne erforderliche Genehmigung oder Betreiben einer genehmigten Betriebsanlage nach der Änderung) erfüllt.

Rechtssatz 2

Wird für eine Betriebsanlage die Einschränkung der Darbietung bloß mit Hintergrundmusik genehmigt, ergibt sich daraus jedoch nicht, dass dies lediglich mit einem Musikwiedergabegerät erfolgen dürfe und wird im Straferkenntnis die bloße Darbietung von Live-Musik vorgehalten, so stellt dies keine Übertretung des Genehmigungsbescheides dar und ist daher keine strafbare Änderung der Betriebsanlage iSd § 366 Abs 1 Z 3 GewO.

Rechtssatz 3

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, vom Gewerbetreibenden die für die Gewerbeausübung maßgebenden Unterlagen, dazu gehört auch der Betriebsanlagengenehmigungsbescheid, vorweisen und sich auch aushändigen zu

lassen, jedoch nur „insoweit“ diese gemäß § 336 GewO bei der Vollziehung der Gewerbeordnung mitzuwirken haben. Die Polizei, als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, ist, wenn sie nicht direkt über Ersuchen der Behörde tätig wird, nicht zur Aufforderung des Vorweises des Betriebsanlagenbescheides berechtigt.

Landwirtschaft, Natur- und Tierschutz, Veterinärrecht

LVwG 30.28-1047/2023 vom 24.01.2024

Die Erläuterungen zur Einführung des § 222 Abs 3 StGB haben zum aufgestellten Erfordernis der mutwilligen Tötung von Tieren folgenden Wortlaut: „*„Mutwillig“ soll einen engeren Anwendungsbereich als „ohne vernünftigen Grund“ im Sinne des Begutachtungsentwurfes andeuten. Im Sinne von im Begutachtungsverfahren genannten Beispielen kann hier an Fälle im Zusammenhang mit den antragsbegründenden „Satanskulten“, mit Tierpornographie oder in denen die Tat schlicht aus Lust am Töten gesetzt worden ist, gedacht werden.“* Ob die der beschuldigten Person vorgeworfene Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist dabei von der Verwaltungsstraßbehörde - im Falle einer Beschwerde vom Verwaltungsgericht - als Vorfrage zu beurteilen (vgl. wiederum VwGH 21.8.2023, Ra 2023/03/0017).

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 70.9-8320/2022 vom 24.01.2024

Rechtssatz 1

Auch bei einer inzwischen seit Verhängung eines Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG befriedeten Wohnsituation der Bewohner ist allein dadurch keineswegs gewährleistet, dass in allfälligen weiteren Konfliktsituationen mit Meinungsverschiedenheiten ein abermaliges Fehlverhalten eines vom Waffenverbot Betroffenen nicht zu befürchten ist.

Rechtssatz 2

Insbesondere von Waffenpassbesitzern gemäß § 21 WaffG, wie auch von Jägern, ist ein in jeder Hinsicht besonnenes, gewaltfreies und überlegtes Verhalten zu erwarten.

Rechtssatz 1

Es kommt bei der Beurteilung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen nach § 12 Abs 1 WaffG nicht auf eine Einschätzung des Gewaltschutzzentrums an, sondern, ob bestimmte Tatsachen vorliegen und welche Prognose sich daraus ergibt.

Rechtssatz 2

Bei der Beurteilung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen nach § 12 Abs 1 WaffG spielt keine Rolle, dass weitere Verurteilungen bereits zehn Jahre zurückliegen, zumal auch getilgte Verurteilungen zur Beurteilung in waffenrechtlicher Hinsicht heranzuziehen sind.

Umweltrecht

Gemäß § 21a Abs 2 letzter Satz WRG ist bei fruchtlosem Fristablauf eines Sanierungsauftrages in sinngemäßer Anwendung des § 27 Abs 4 WRG die Bewilligung zu entziehen, ohne dass es einer vorausgehenden (wiederholten) Mahnung bedarf (vgl. *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz³ § 27 WRG K15). Erst nach rechtskräftiger Entziehung kann die Verschließung eines artesischen Brunnens angeordnet werden und sind konkrete Verschließungsmaßnahmen auf Grundlage des § 29 WRG (Vorkehrungsmaßnahmen) vorzuschreiben, da weder das Regionalprogramm TGW noch § 138 WRG eine taugliche Rechtsgrundlage für einen bescheidmäßigen Auftrag zur Verschließung eines Artesers bilden.

Auf Grund des Umstandes, dass der Betrieb einer Anlage unterbrochen und nach § 37 Abs 4 Z 5 AWG 2002 angezeigt wurde, ist denklogisch davon auszugehen, dass die Anlage zuvor in Betrieb genommen wurde. Eine Betriebsunterbrechung bedingt im Vorhinein eine Inbetriebnahme. Insofern ist einem Beschwerdevorbringen, die ursprünglich erteilte abfallrechtliche Genehmigung für die Biogasanlage sei gemäß § 55 AWG 2002 erloschen, nicht zu folgen.

Wenngleich eine Gemeinde aus § 42 Abs 1 Z 6 AWG als Formalpartei keine subjektiven Rechte ableiten kann, können sich solche für eine Gemeinde einerseits aus anderen Gemeindefunktionen, andererseits aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ergeben. So kommt der Gemeinde beispielsweise nach § 42 Abs 1 Z 9 AWG zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger mit Trinkwasser in Deponiegenehmigungsverfahren Parteistellung zu, als Trägerin von Privatrechten kann sie (zB als Erhalter von Schulen oder Krankenanstalten) Nachbar iSd § 42 Abs 1 Z 3 leg cit sein, in letzterem Fall beispielsweise auch benachbarter Liegenschaftseigentümer. Solcherart wird einer Gemeinde ein subjektiv-öffentliches Recht eingeräumt, welches ua auch die Anrufung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts einschließt (*Sander in Altenburger (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht Band 2² (2020) § 42 AWG*).

Verkehrsrecht

Rechtssatz 1

Das (zeitweise) Abstellen eines mietbaren Fahrzeugs auf einem öffentlichen Parkplatz, welches primär einem gewerblichen Zweck dient, ohne dass eine Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf dieser Parkfläche erfolgt, stellt keine verbotene Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken im Sinne des § 82 Abs 1 iVm § 99 Abs 3 lit d StVO dar.

Rechtssatz 2

Unter „verkehrsfremde Zwecke“ im Sinne des X. Abschnitts der StVO sind allein begriffsmäßig all jene Zwecke zu verstehen, die den typisch mit dem Straßenverkehr verbundenen Zwecken entgegenstehen. § 82 Abs 1 StVO stellt jene Benützungen von Straßen unter eine Bewilligungspflicht, die zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs vorgenommen werden; die also nicht straßenverkehrstypisch sind. Beispielhaft, aber nicht abschließend, führt diese Bestimmung die Vornahme von gewerblichen Tätigkeiten oder das Betreiben von Werbung auf einer Straße an und sind daher insbesondere solche Tätigkeiten auf der Straße als „verkehrsfremde Nutzung“ im Sinne des X. Abschnitts zu bewerten. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist sohin, zu verhindern, dass öffentliche Straßen zu solchen Zwecken benutzt werden,

die nicht dem Straßenverkehr entsprechen und diesen gegebenenfalls beeinträchtigen oder gar stören könnten.

Rechtssatz 3

Eine wörtlich-grammatikalische Interpretation der in § 82 Abs 1 StVO beispielhaften Aufführung „gewerbliche Tätigkeiten“ hätte zur Folge, dass jedwede Benützung von Straßen unter Zuhilfenahme eines Fahrzeugs, um einen gewerblichen Zweck zu verfolgen, als verkehrsfremde Tätigkeit auf der Straße anzusehen und dementsprechend bewilligungspflichtig wäre. § 82 Abs 1 StVO stellt jedoch nicht darauf ab, ob die straßenverkehrstypische Benützung einer Straße einen gewerblichen Hintergrund verfolgt, sondern lediglich darauf, ob die Straße in einer Art und Weise benutzt wird, die ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch als Straße widerspricht.

Rechtssatz 4

§ 82 Abs 1 StVO unterscheidet nicht zwischen einer straßenverkehrstypischen Nutzung eines privaten Fahrzeugs und jener straßenverkehrstypischen Nutzung eines solchen Fahrzeugs, welches primär zur Verrichtung einer gewerblichen Tätigkeit gelenkt wird, selbst wenn diese Erwerbstätigkeit nicht konkret auf dieser Straße in Sicht des § 2 Abs 1 Z 1 StVO ausgeübt wird. Ansonsten wäre jede Benützung einer Straße mit einem solchen Fahrzeug von der Bewilligungspflicht nach § 82 Abs 1 StVO umfasst, welches primär dem Zweck einer gewerblichen Ausübung dient, unabhängig davon, ob diese gewerbliche Tätigkeit auch tatsächlich auf der Straße ausgeübt wird oder die Straße etwa lediglich als Wegstrecke zum konkreten Erwerbsort verwendet wird.

Rechtssatz 5

Der Auffassung, dass bei einer straßenverkehrstypischen Nutzung eines Fahrzeugs, welches primär zur Verrichtung einer gewerblichen Tätigkeit gelenkt wird, um eine Bewilligung nach § 82 Abs 1 StVO angesucht werden müsse, würde das Ergebnis nach sich ziehen, dass jede noch im Entferntesten mit einer gewerblichen Ausübung in Verbindung stehende Benützung einer Straße in jedem Einzelfall einer derartige Bewilligung notwendig mache und würde dies folglich den in dieser Bestimmung intendierten Schutz der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken ad absurdum führen. Würde man nämlich die Bewilligungspflicht bei jedem noch so geringfügigen Zusammenhang einer Benützung einer Straße mit einem gewerblichen Hintergrund annehmen, würde allein durch die Dauer des Bewilligungsverfahrens jede kurzfristige Benützung einer Straße mit einem Fahrzeug, dass vorwiegend einem gewerblichen Zweck dient, verhindert werden.

LVwG 41.30-506/2024 vom 21.03.2024

Ein Bescheid, mit dem gemäß § 34a Abs 2 RAO ein Rechtsanwalt zum Kammerkommissär bestellt wird, greift zwar grundsätzlich auch in die Rechtssphäre der Beschwerdeführerin ein, da mit der Berufung in die Funktion des Kammerkommissärs auch gesetzlich näher beschriebene Pflichten begründet sind. Aus dem gesetzlich verankerten Anhörungsrecht ergibt sich jedoch kein Rechtsanspruch der Beschwerdeführerin auf Bestellung einer bestimmten Person, wobei diese gesetzlich verankerte Anhörung zweckmäßigerweise die Frage der Person des zu bestellenden Kammerkommissärs betreffen wird (*Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/ Vitek*, RAO¹¹, Rz 4, zu § 69 DSt).

LVwG 40.30-1278/2024 vom 12.04.2024

Akute Bauchschmerzen, die einen Arztbesuch erforderlich machen, stellen keine Erkrankung dar, die als Wiedereinsetzungsgrund tragfähig gewesen wäre, zumal im Wiedereinsetzungsantrag Ausführungen zur medizinisch indizierten Dispositionsunfähigkeit fehlen (vgl etwa VwGH 02.04.2020, Ra 2019/22/0219, unter Hinweis auf VwGH 29.04.2008, 2007/05/0088, mwN). Dies gilt umso mehr, als der von der Beschwerdeführerin aufgesuchte Arzt 79 km von ihrem Wohnort entfernt seine Ordination hat und die Ordination mit dem KFZ erst nach einer Fahrt von etwa einer Stunde erreichbar ist. Die der Beschwerdeführerin mögliche Zurücklegung dieser Distanz (mit dem KFZ) indiziert, dass es ihr jedenfalls möglich gewesen wäre, das Verwaltungsgericht telefonisch von der Verhinderung an der Teilnahme der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen, die eine Vertagung der Verhandlung ermöglicht hätten. Es lag daher kein unabwendbares Ereignis vor.

LVwG 41.25-1028/2024, LVwG 41.25-1084/2024 vom 27.03.2024

Rechtssatz 1

Wird eine Anzeige wegen eines Disziplinarvergehens vom Kammeranwalt nach § 22 Abs 2 DSt zurückgelegt und hievon der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer verständigt, so handelt es sich dabei um eine prozessleitende Verfügung, welche nicht separat anfechtbar ist, da dadurch gerade kein Disziplinarverfahren eingeleitet und der

Disziplinarrat befasst wird und somit die Bestimmungen über Rechtsmittel nach § 46 DSt nicht zur Anwendung gelangen.

Rechtssatz 2

Weder bei der Zurücklegung der Anzeige wegen eines Disziplinarvergehens durch den Kammeranwalt noch bei der Verständigung darüber nach § 22 Abs 2 DSt handelt es sich um eine behördliche Erledigung mit Bescheidcharakter, weshalb dem Anzeiger keine Rechtsmittelbefugnis zukommt.